



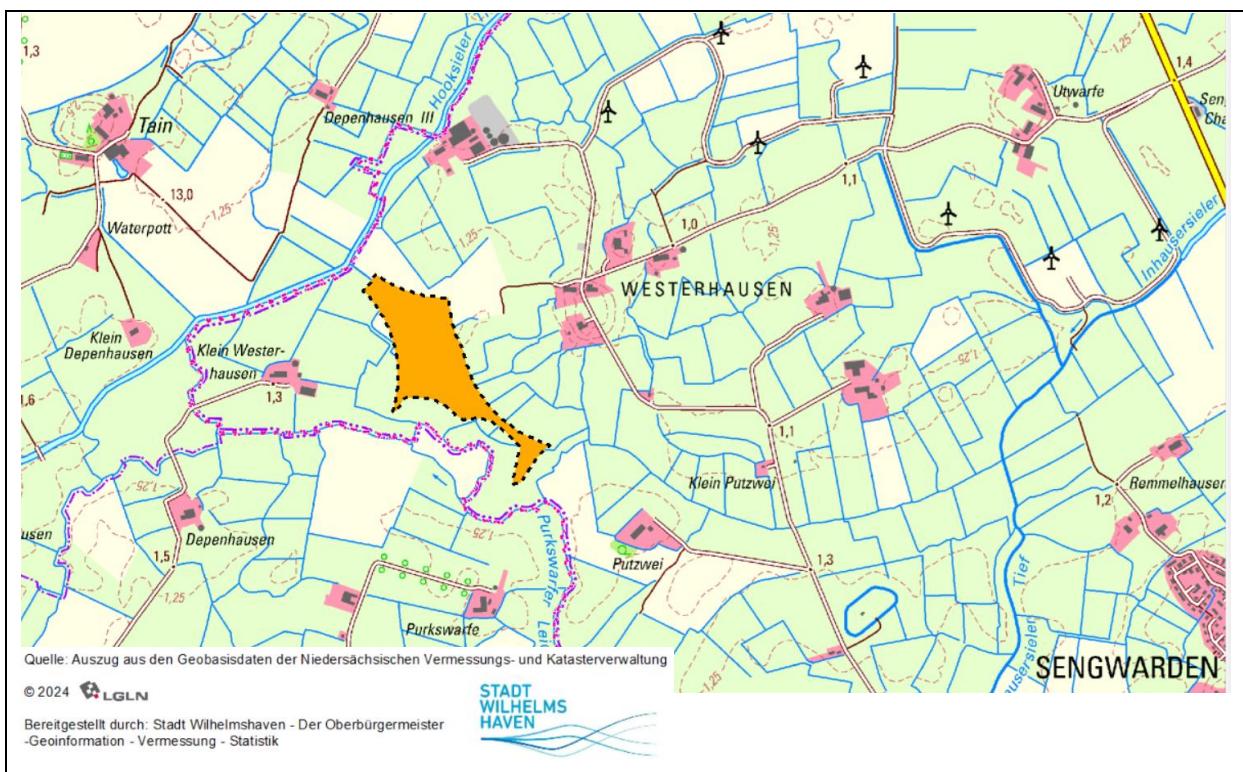
**98. vereinfachte Änderung  
des rechtswirksamen FLÄCHENNUTZUNGSPLANS i. d. F. d.  
Neubekanntmachung vom 26.09.2025 der Stadt Wilhelms-  
haven**

**BÜRGERWINDPARK KLEIN WESTERHAUSEN**

Begründung gemäß § 5 (5) BauGB (Baugesetzbuch)

**ENTWURF**

Stand: 06.11.2025



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung

© 2024 LGN

Bereitgestellt durch: Stadt Wilhelmshaven - Der Oberbürgermeister  
-Geoinformation - Vermessung - Statistik

## INHALTSVERZEICHNIS:

<b><u>BEGRÜNDUNG</u></b> .....	<b>4</b>
<b>1. PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIEL</b> .....	<b>4</b>
<b>2. DAS PLANGEBIET</b> .....	<b>5</b>
2.1. LAGE, GRÖSSE UND ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES .....	5
2.2. STÄDTEBAULICHE SITUATION UND DERZEITIGE NUTZUNGEN .....	5
2.3. KARTENMATERIAL .....	6
2.4. PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN .....	6
2.4.1. RAUMORDNUNG .....	6
2.4.2. RAUMORDNUNG: BUNDESRAUMORDNUNGSPLAN HOCHWASSERSCHUTZ (BRPH VOM 01.09.2021) .....	9
2.4.3. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN .....	13
2.4.4. NIEDERSÄCHSISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ .....	15
2.4.5. LANDSCHAFTSRAHMENPLAN / LANDSCHAFTSPLAN .....	17
2.5. ENTWÄSSERUNG .....	18
2.6. ERSCHLIESUNG DES PLANGEBIETES / VERKEHR .....	19
2.7. TECHNISCHE INFRASTRUKTUR .....	19
2.8. VERTEIDIGUNG UND MILITÄRISCHE FLUGSICHERUNG .....	21
2.9. ALTLASTEN UND SONSTIGE BODENBELASTUNGEN .....	21
2.10. KAMPFMITTEL .....	22
2.11. UMWELTBELANGE .....	22
2.12. KLIMASCHUTZ .....	22
2.13. BELANGE DES BODENSCHUTZES UND UMWIDMUNGSSPERRKLAUSEL .....	22
2.14. LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT .....	22
<b>3. INHALT DER 98. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANS</b> .....	<b>23</b>
3.1. ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG – BESCHLEUNIGUNGSGBIET FÜR WINDENERGIE AN LAND .....	23
3.2. TEXTLICHE DARSTELLUNG – MINDERUNGSMASSNAHMEN .....	23
<b>4. KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE</b> .....	<b>24</b>
4.1. KENNZEICHNUNGEN (§ 5 ABS. 3 BAUGB) .....	24
4.2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 5 ABS. 4 + 4A BAUGB) .....	24
4.3. HINWEISE (MIT BODENRECHTLICHER RELEVANZ) .....	24
<b>5. BELANG VON NATUR UND LANDSCHAFT / UMWELTPRÜFUNG</b> .....	<b>24</b>
5.1. MINDERUNGSMASSNAHMEN .....	25
5.2. LANDSCHAFTSBILD .....	27
5.3. ARTENSCHUTZ .....	28
<b>6. FLÄCHENBILANZIERUNG</b> .....	<b>29</b>

<b>7.</b>	<b><u>WESENTLICHE GUTACHTEN BZW. DATENGRUNDLAGEN</u></b>	<b>29</b>
<b>8.</b>	<b><u>VERFAHRENSVERMERKE</u></b>	<b>29</b>
<b>8.1.</b>	<b>RECHTSGRUNDLAGEN</b>	<b>29</b>
<b>8.2.</b>	<b>VERFAHRENÜBERSICHT</b>	<b>30</b>
<b>8.3.</b>	<b>BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT</b>	<b>30</b>
<b>8.4.</b>	<b>BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN</b>	<b>30</b>
<b>9.</b>	<b><u>UNTERSCHRIFTEN / VERFASSER</u></b>	<b>30</b>

## BEGRÜNDUNG

### **1. PLANUNGSANLASS UND PLANUNGSZIEL**

Das vereinfachte Verfahren zur 98. Änderung des Flächennutzungsplans wird aufgrund der Änderung des Baugesetzbuches (BauGB) vom 12. August 2025 erforderlich.

Die Überleitungsvorschrift gemäß § 245f BauGB zur gleichzeitigen Darstellung von Windenergiegebieten im Flächennutzungsplan als „**Beschleunigungsgebiete für Windenergie an Land**“ ist am **12. August 2025** in Kraft getreten. Mit demselben Artikelgesetz wurde auch die Planzeichenverordnung angepasst und ein entsprechendes Planzeichen für „Beschleunigungsgebiete für Windenergie an Land“ eingeführt.

Die Überleitungsvorschrift gilt für Aufstellungsverfahren, die vor dem 15. August 2025 eingeleitet wurden und sich zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch im Verfahren befanden. Damit fiel auch die 95. Änderung des Flächennutzungsplans, die am 26.09.2025 rechtswirksam wurde, unter den Anwendungsbereich der BauGB Änderung.

Die entsprechende Gesetzesänderung trat zeitgleich mit dem Beginn den abschließenden Beratungen der Stadt Wilhelmshaven zur 95. Änderung des Flächennutzungsplans mit der Beschlussfassung über die „Feststellung der Endfassung“ dieser Änderung in Kraft. Damit fiel die Beschlussfassung über die 95. Änderung des Flächennutzungsplans in den Zeitraum des Inkrafttretens der Novelle des Baugesetzbuches.

Aufgrund des engen zeitlichen Rahmens war es nicht möglich, den rechtswirksamen Eintritt der neuen gesetzlichen Grundlage für die Darstellung von „Beschleunigungsgebieten für Windenergie an Land“ abzuwarten.

Das Verfahren zur 95. Änderung des Flächennutzungsplans wurde unter erheblichem Zeitdruck bis zum Feststellungsbeschluss forciert, um die Finanzierung des geplanten Windparks sicherzustellen. Eine Teilnahme an der Ausschreibung nach dem EEG 2023 setzt eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung gemäß BImSchG voraus, deren Erteilung wiederum die Wirksamkeit des Flächennutzungsplans erfordert.

Die 95. Änderung des Flächennutzungsplans konnte daher planmäßig am 26.09.2025 wirksam werden und dient nun als Grundlage für das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren der drei Windenergieanlagen des geplanten Windparks.

**Die Genehmigung der 95. Änderung des Flächennutzungsplans erfolgte auf Grundlage von §6 BauGB, hier wird die Ausnahme nach § 245f Absatz 3 BauGB in Anspruch genommen. Danach ist die Darstellung der „Sonderbaufläche für Windenergie“ gleichzeitig mit der Darstellung als „Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land“ in einem gesonderten, nachfolgenden Verfahren nachzuholen, das innerhalb von drei Monaten einzuleiten ist. Mit der Aufstellung der 98. vereinfachten Änderung des Flächennutzungsplans wird dieser Vorschift gefolgt.**

#### Ziel der Planung:

- Darstellung „Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land“
- Textliche Darstellung von Minderungsmaßnahmen

#### Planverfahren:

Die 98. vereinfachte Änderung des Flächennutzungsplans „Bürgerwindpark Klein Westerhausen“ wird im vereinfachten Verfahren gem. §13 BauGB durchgeführt, da die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Im vereinfachten Verfahren entfällt eine Umweltprüfung.

Die Inhalte der 95. Änderung des Flächennutzungsplans bleiben erhalten, da das „Sondergebiet Windenergie“ erhalten bleibt und außerdem durch die 98. Änderung nun zugleich als „Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land“ dargestellt wird. Durch die 98. Änderung des Flächennutzungsplans entstehen keine weiteren Baurechte, die über die Darstellung der 95. Änderung des Flächennutzungsplans hinausgehen.

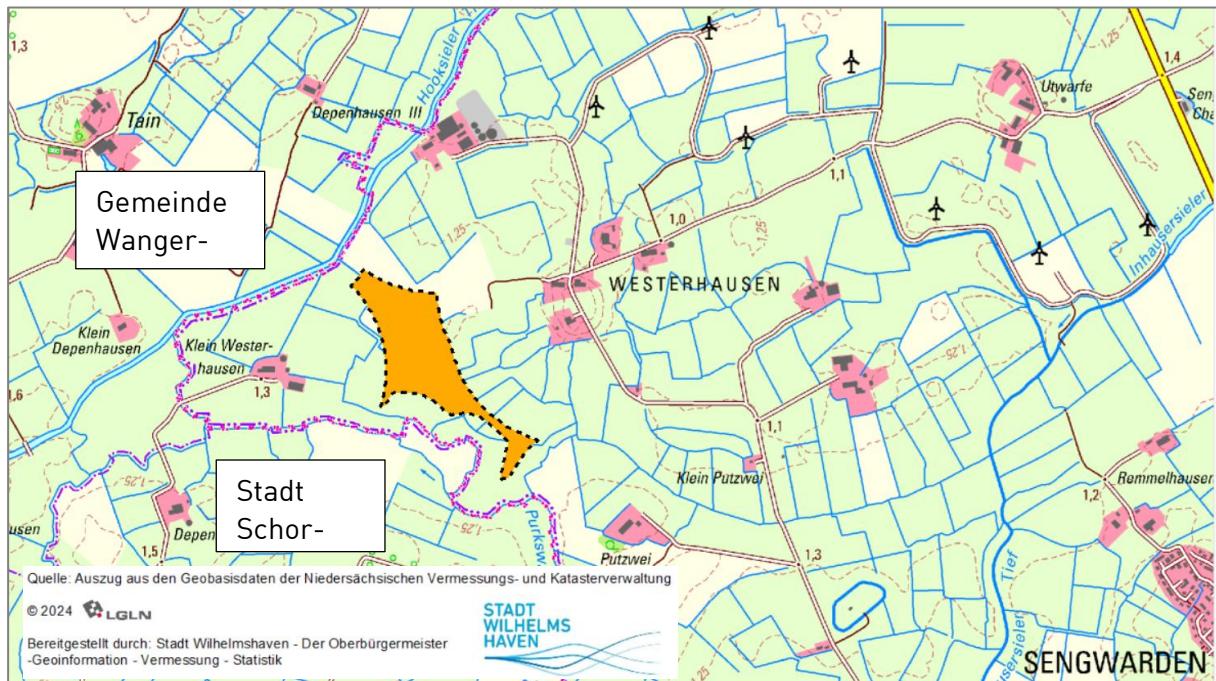
## 2. **DAS PLANGEBIET**

Das Kapitel 2 informiert über die rahmengebenden Fakten zum Plangebiet und weist auf spezielle rechtliche Grundlagen hin. Darüber hinaus werden Daten, übergeordnete Planungen und die Bestandssituation erläutert, die den rechtlichen und sonstigen Rahmen für die nachfolgende Planung bildet.

### 2.1. **LAGE, GRÖSSE UND ABGRENZUNG DES PLANGEBIETES**

Das Plangebiet befindet sich im Nordwesten Sengwardens. Es liegt südlich des Hooksieder Tiefs zwischen Westerhausen und Klein Westerhausen nahe der Stadtgrenze zum Wangerland sowie Schortens. Die Grenzen des Plangebiets orientieren sich an den Gemeindegrenzen sowie am ursprünglichen Verlauf der Purkswarfer Leide als auch des Hooksieder Tiefs. Hierzu wird jeweils ein Abstand von ca. 85 m eingehalten. Das Plangebiet hat eine Größe von 10,4 ha.

**Abbildung 1: Lage des Plangebietes an der westlichen Gemeindegrenze\***

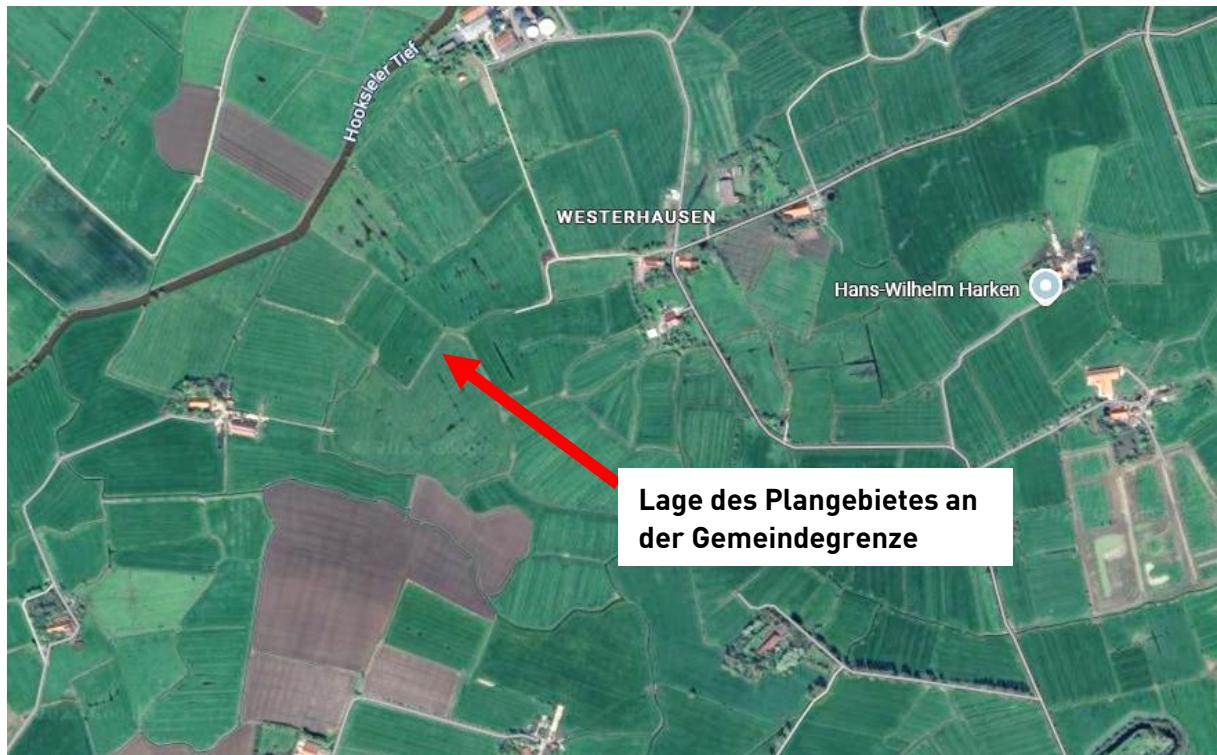


### 2.2. **STÄDTEBAULICHE SITUATION UND DERZEITIGE NUTZUNGEN**

Aktuell wird das Plangebiet als landwirtschaftliche Fläche (Grünland) genutzt. Im Flächennutzungsplan ist das Plangebiet seit Rechtswirksamkeit am 26.09.2025 der 95. Änderung des Flächennutzungsplans als „Sonderbaufläche Windenergie“ dargestellt.

**Abbildung 2: Google Maps**

Quelle: Google „Bilder ©2025, Airbus, Maxar Technologie, Kartendaten ©2025 Geobasis-De/BKG (©2009) Google“



### **2.3. KARTENMATERIAL**

Die Planzeichnung der 98. Änderung des Flächennutzungsplanes „Bürgerwindpark Klein Westerhausen“ wurde unter Verwendung der amtlichen Liegenschaftskarte der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung – des LGLN - Landesamt für Geoinformationen und Landentwicklung Niedersachsen, Katasteramt Wilhelmshaven - im Maßstab 1:5000 erstellt.

### **2.4. PLANUNGSRECHTLICHE GRUNDLAGEN**

In diesem Kapitel wird darüber informiert, welche planungsrechtlichen Vorgaben bei der vorliegenden Planung zu berücksichtigen sind.

#### **2.4.1. RAUMORDNUNG**

Die aktuelle Fassung des **Landesraumordnungsprogramms** ergibt sich aus der Neubekanntmachung 2017 und der Änderungsverordnung von 2022. Die folgende Abbildung zeigt einen Ausschnitt aus der Gesamtfassung der zeichnerischen Darstellung des LROP 2022.

Im Bereich des geplanten „Beschleunigungsgebiets für Windenergie an Land“ befinden sich nach den zeichnerischen Darstellungen der Neubekanntmachung (LROP 2017) und der Änderungsverordnung (LROP 2022) keine Ziele der Raumordnung, die einer Nutzung durch Windenergie entgegenstehen könnten.

Vollumfänglich kann das LROP in der Gesamtfassung 2022 hier eingesehen werden: [www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/raumordnung\\_landesplanung/landes\\_raumordnungsprogramm/datenabgabe\\_lrop\\_e\\_2020/verordnung-zur-anderung-der-verordnung-des-landes-raumordnungsprogramms-2020-211607.html](http://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/raumordnung_landesplanung/landes_raumordnungsprogramm/datenabgabe_lrop_e_2020/verordnung-zur-anderung-der-verordnung-des-landes-raumordnungsprogramms-2020-211607.html).

Am 02.08.2023 wurde mit der Veröffentlichung der allgemeinen Planungsabsichten das Verfahren zur Änderung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen (LROP) eingeleitet. Inzwischen liegt ein konkreter Planentwurf vor; die Durchführung des Auslegungs- und Beteiligungsverfahrens wurde am 09.04.2025 öffentlich bekannt gemacht (vgl. Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms | Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz).

Gemäß § 3 Abs. 1 S. 1 Nr. 4 ROG gehören die in Aufstellung befindlichen Ziele der Raumordnung zu den sonstigen Erfordernissen der Raumordnung und sind bei raumbedeutsamen Planungen öffentlicher Stellen gem. § 4 Abs. 1 S.1 Nr. 1 ROG zu berücksichtigen. Der Änderungsentwurf des LROP 2022 stellt keine Ziele der Raumordnung dar, die dem Planvorhaben entgegenstehen.

Im Niedersächsischen Raumordnungsgesetz (NROG) werden die Regelungen für die Aufstellung zum **Regionalen Raumordnungsprogramm** getroffen. § 5 (2) NROG lässt für kreisfreie Städte wie Wilhelmshaven die Option zu, dass von der Aufstellung eines Regionalen Raumordnungsprogrammes abgesehen werden kann. Hiervon macht die Stadt Gebrauch.

Die zeichnerische Darstellung des Regionalen Raumordnungsplans (RROP) des Landkreises Friesland (2020) weist ein **Vorbehaltsgebiet für landschaftsbezogene Erholung** unmittelbar an der Grenze zur Gemeinde bzw. zum Landkreis aus. Diese planungsrechtliche Grundlage wurde bereits im Umweltbericht zur 95. Änderung des Flächennutzungsplans bei der Beurteilung der Auswirkungen auf den Menschen und die menschliche Gesundheit berücksichtigt. Dort heißt es: „Im Plangebiet überwiegt derzeit die landwirtschaftliche Nutzung. Hinweise auf eine besondere Erholungsnutzung des Plangebietes oder seiner näheren Umgebung liegen nicht vor. Im Umfeld der Planung besteht bereits eine Vorbelastung durch vorhandene Anlagen.“

Der Nachbarlandkreis Friesland hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung auf folgende Trassenplanungen im Umfeld der Planung hingewiesen:

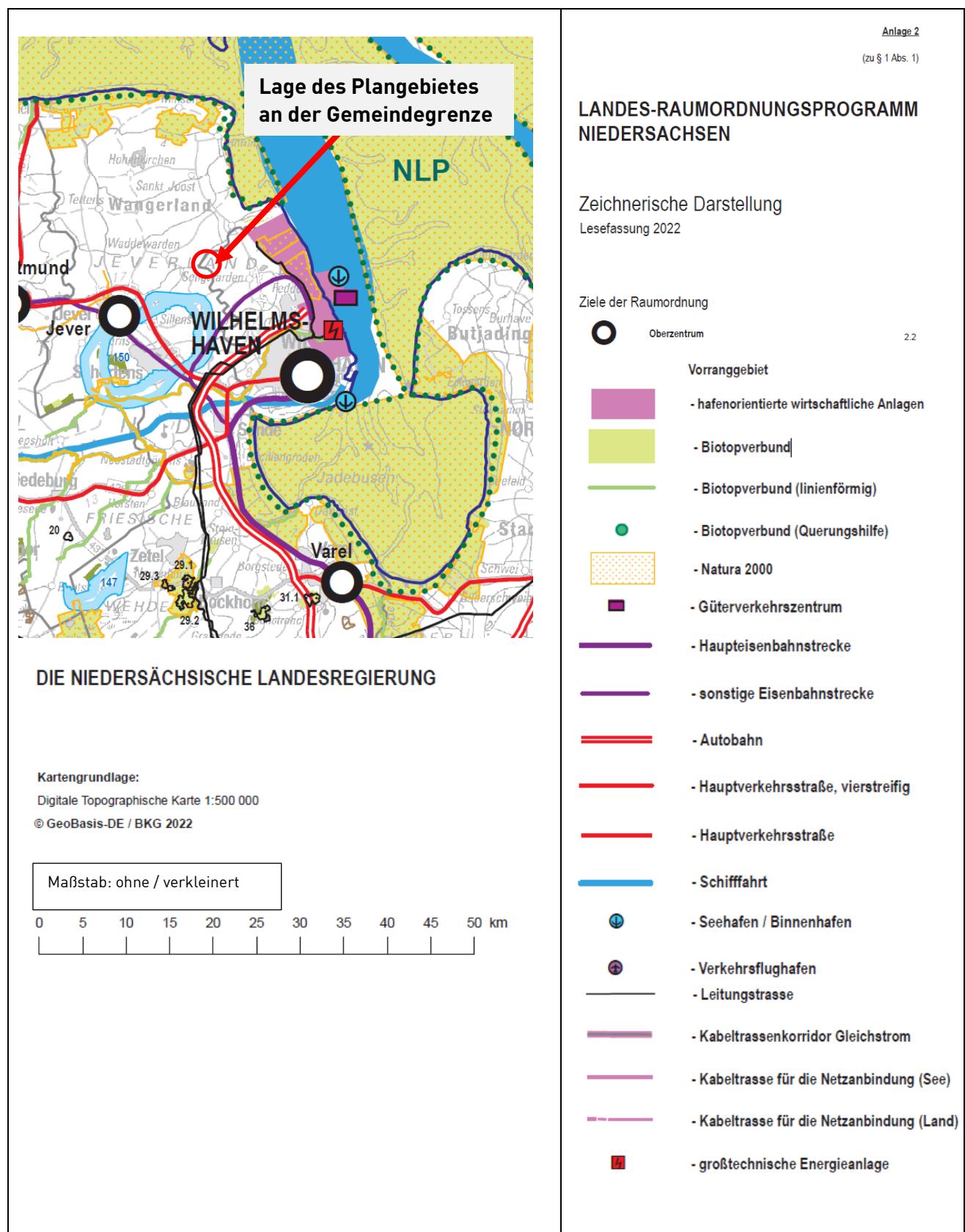
- TenneT Balwin3 (NOR 9-2) und LanWin4 (NOR 11-2),
- Amprion Korridor B sowie
- GTG (ehemals GWL)-Leitung der EWE als H2-Coastlink 3.

Die Betreiber bzw. Versorgungsunternehmen Tennet TSO, EWE Netz GmbH, Amprion und GEW Wilhelmshaven GmbH wurden im Verfahren beteiligt. Zu o.g. Trassenplanungen gab es weder Hinweise noch Bedenken.

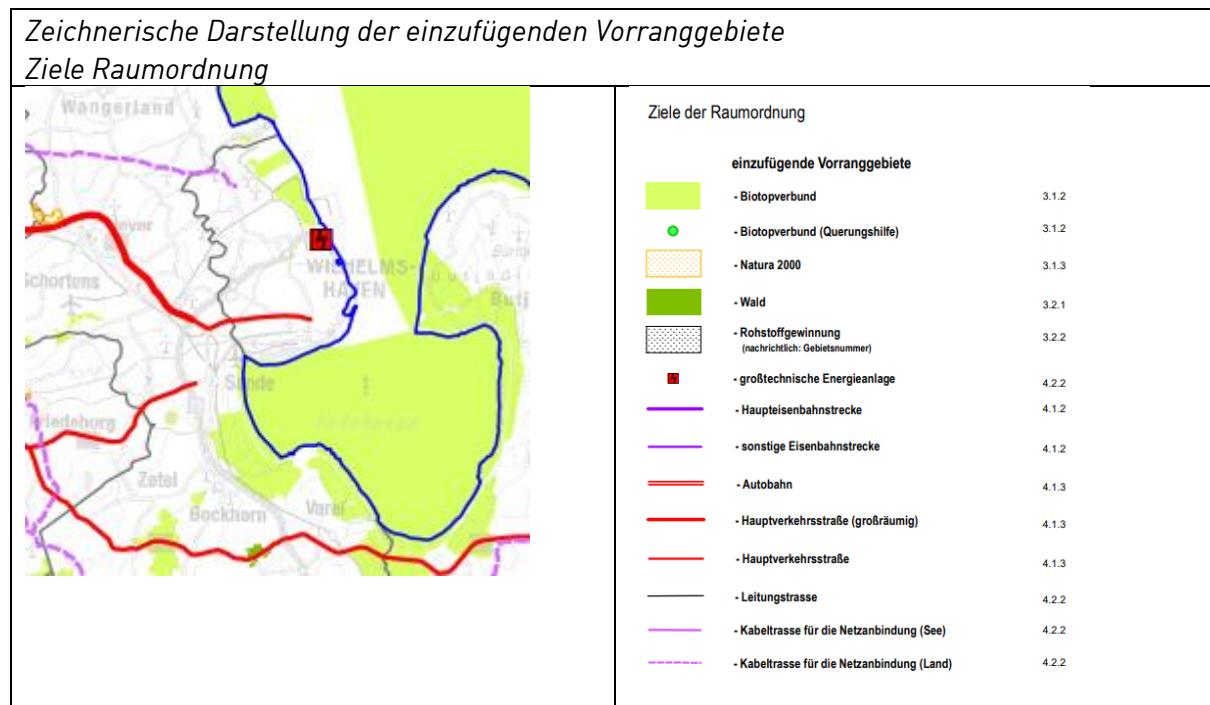
#### **Fazit:**

**Dem Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land stehen keine Ziele der Raumordnung entgegen.**

Abbildung 3:Ausschnitt aus dem LROP Niedersachsen (Gesamtfassung 2022)



**Abbildung 4: Anlage 6 der Verordnung zur Änderung der LROP Verordnung Entwurf Stand März 2025- Ergänzung der Anlage 2 (zu §1 LROP-VO) – Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen**



#### **2.4.2. RAUMORDNUNG: BUNDESRAUMORDNUNGSPLAN HOCHWASSERSCHUTZ (BRPH VOM 01.09.2021)**

Die vermehrt auftretenden Starkregen- und Hochwasserereignisse der letzten Jahre führten 2018 auf Bundesebene zur Aufstellung eines länderübergreifenden Raumordnungsplans für den Hochwasserschutz. Mit der Verordnung über die Raumordnung im Bund für einen länderübergreifenden Hochwasserschutz (BRPHV), die am 1. September 2021 in Kraft getreten ist, wurde nun auf der Grundlage von § 17 Raumordnungsgesetz (ROG) ein „Länderübergreifender Raumordnungsplan für den Hochwasserschutz“ (Anlage zur Verordnung) aufgestellt.

Die Planungsebenen in Deutschland sind nun angehalten, auf Grundlage der im BRPHV formulierten Ziele und Grundsätze zum Hochwasserrisikomanagement sowie zu Klimawandel und -anpassung, eine verbindliche und länderübergreifende Berücksichtigung der Hochwasserrisiken sowie die Auswirkungen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse vorzunehmen.

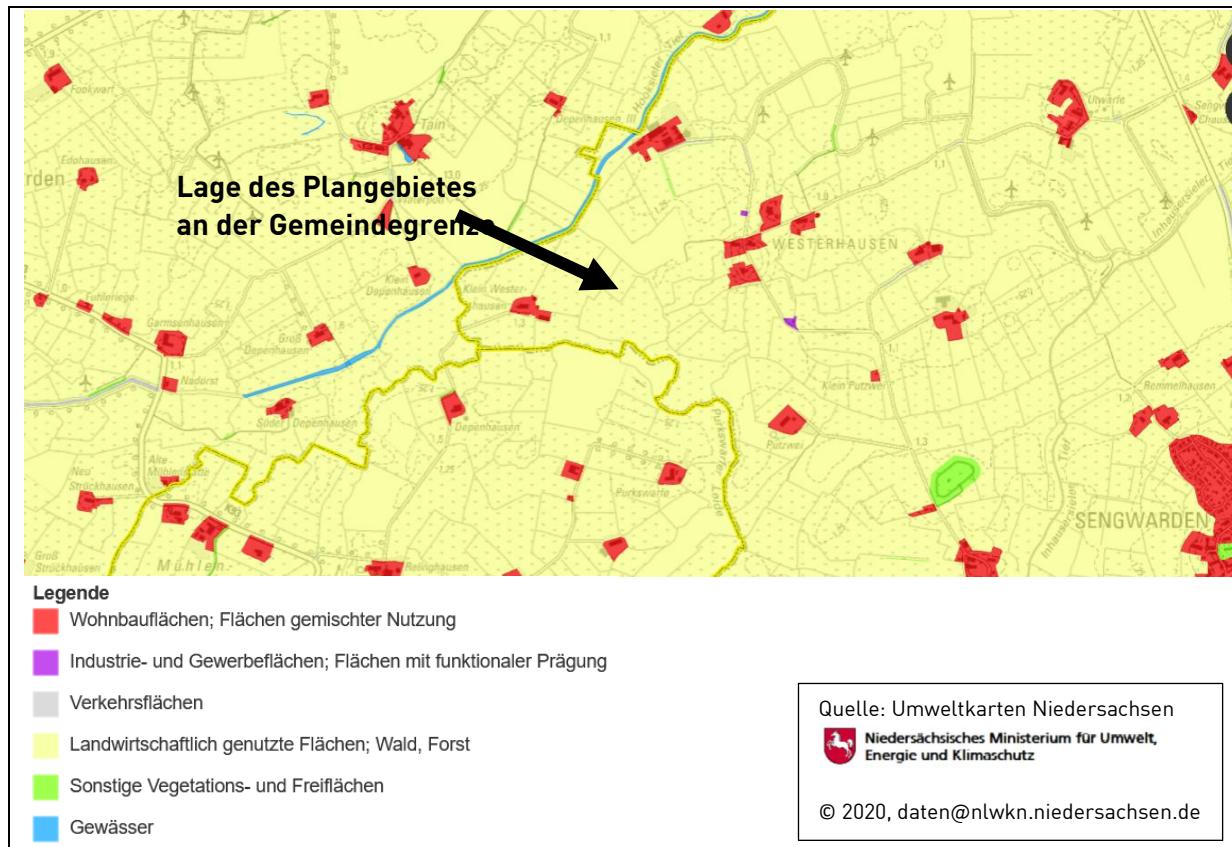
##### A. Hochwasserrisikomanagement

Wilhelmshaven liegt in der Flussgebietseinheit Weser (Teilraum Tideweser), für die ein Hochwasserrisikomanagementplan (HWRM) gemäß § 75 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) bzw. Art. 7 und Art. 8 EG-HWRM-RL vorliegt.

Für ausreichend geschützte Küstengebiete kann die Prüfung von Hochwasserrisiken auf ein Ereignis mit niedriger Wahrscheinlichkeit oder Szenarien für Extremereignisse (§ 74 Abs. 2 WHG bzw. Art. 6 Abs. 3a EG-HWRM-RL) beschränkt werden. Für die Flussgebietseinheit Weser sind im Küstenbereich diesbezüglich Sturmflutereignisse bis zu einem Wiederkehrintervall von weniger als 200 Jahren relevant (sog. Extremereignis; HQ<sub>extrem</sub>).

Die Landnutzung der Risikogebiete zeigt eine ausschließliche landwirtschaftliche Nutzung des Plangebiets (siehe folgende Abbildung).

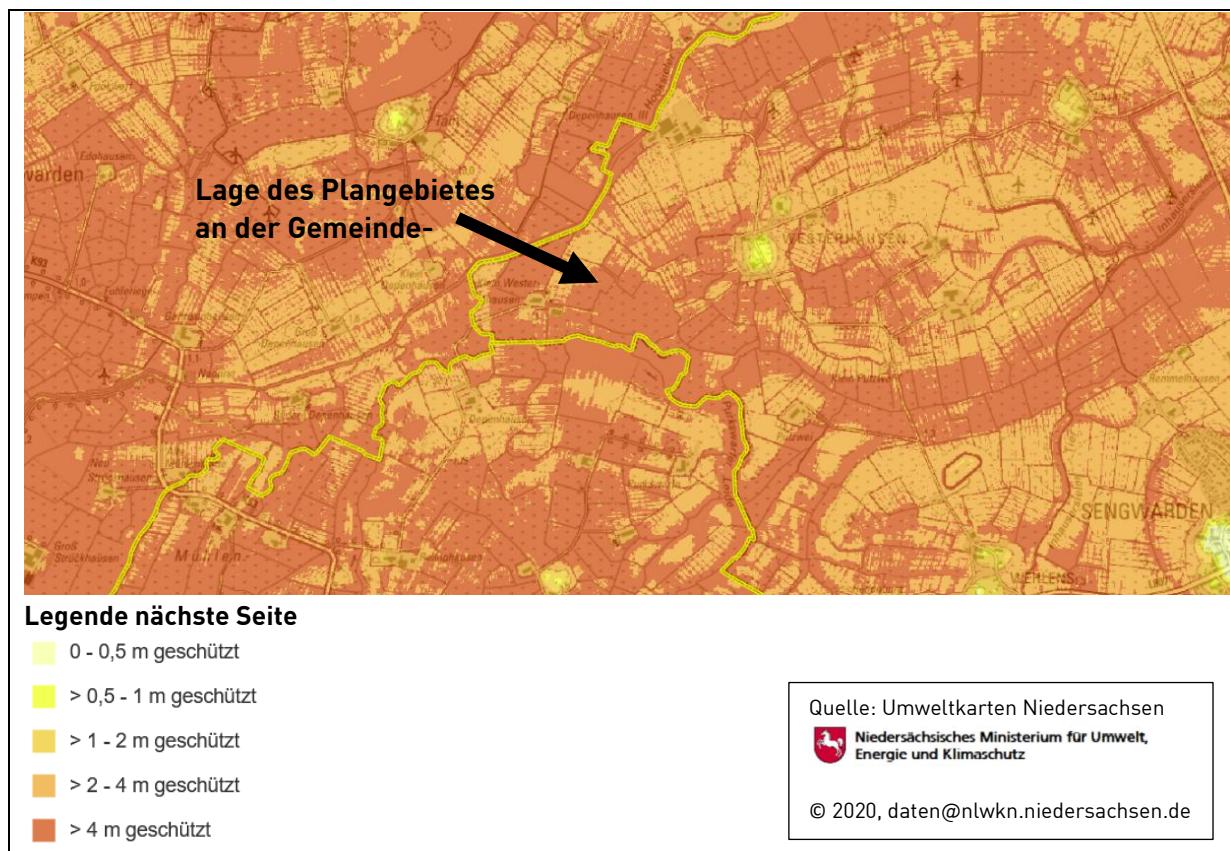
**Abbildung 5: Landnutzung Risikogebiete HQextrem**



Vollumfänglich können die Daten über den Kartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz abgerufen werden: <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>.

Im Falle eines potenziellen Versagens von Hochwasserschutzanlagen wird für den Fall einer Überschreitung des Bemessungereignisses in Hochwassergefahrenkarten die mögliche Ausdehnung und Wassertiefe der Überflutung dargestellt. Von einer möglichen Ausdehnung der Überflutung wäre auch das Plangebiet betroffen (siehe folgende Abbildung).

Abbildung 6: Ermittelte Wassertiefen bei einer Überflutung (Extremereignis)



## B. Klimawandel und Klimaanpassung

Hinsichtlich möglicher Folgen des Klimawandels im Hinblick auf Hochwasserereignisse ist infolge eines beschleunigten Meeresspiegelanstieges mit erhöhten hydrologischen Belastungen und in der Folge mit einem höheren Unterhaltungs- und Anpassungsaufwand der Küstenschutzanlagen zu rechnen. Laut HWRM liegt die wahrscheinliche Bandbreite des in diesem Jahrhundert zu erwartenden globalen mittleren Meeresspiegelanstieg zwischen 0,61 und 1,10 m (Medianwert 0,84 m). Für die Deutschen Küsten ist nicht mit signifikanten Abweichungen von diesen Werten zu rechnen, so dass die globalen Werte auf den Teilraum Tideweser anwendbar sind.

Da sich das Sturmklima an der Deutschen Küste nicht wesentlich ändert, werden sich die Sturmflutwasserstände ähnlich dem Meeresspiegelanstieg ändern. Regional können sich ggf. Wirkungen durch vertikale Landbewegungen sowie topographische Gegebenheiten (z. B. Wattflächen/Rinnen) modifizierend auf Tidekennwerte differenzierend auswirken.

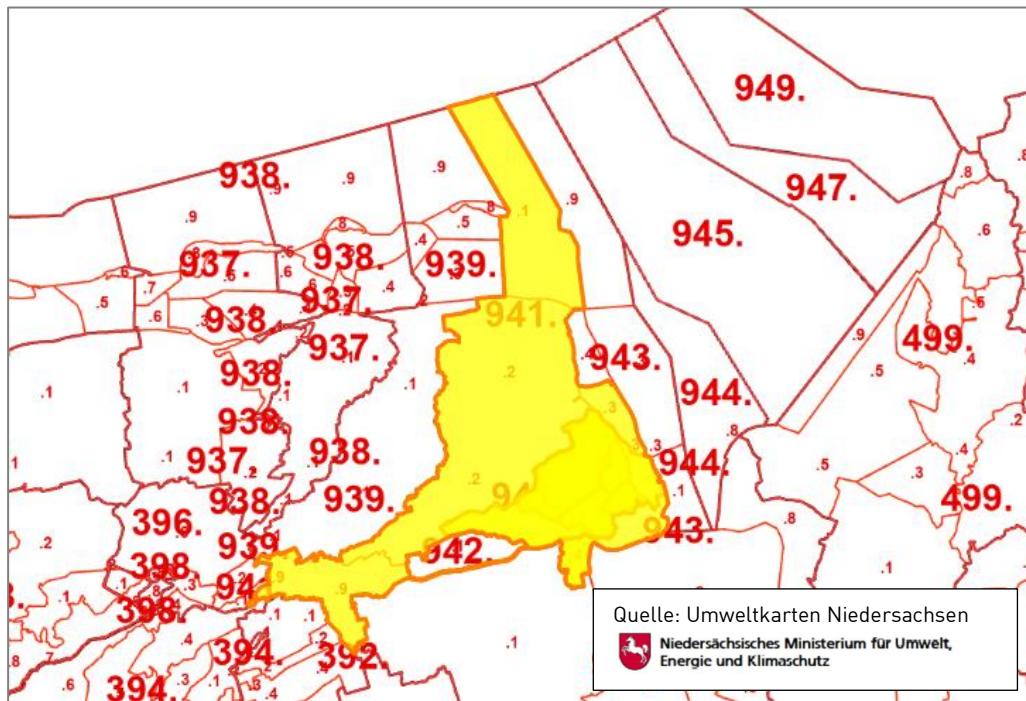
Außerdem ist eine Zunahme von Starkregenereignissen und damit eine Verschärfung der daraus resultierenden Risiken auch hinsichtlich lokaler Sturzfluten wahrscheinlich.

## C. Schutz vor Hochwasser (ausgenommen Meeresüberflutungen)

Freihaltpflicht in Einzugsgebieten nach § 3 WHG und 1.3 (Z) Erhalt des Wasserversickerungs- und Wasserrückhaltevermögens in Einzugsgebieten nach § 3 WHG.

Das gesamte Stadtgebiet der Stadt Wilhelmshaven ist gemäß der Hydrographischen Karte des Landes Niedersachsen Teil des Einzugsgebietes „Nordsee“ (Gewässerkennzahl 941). Teileinzugsgebiete sind die Maade, die Binnenjade, das Wangertief, das Hooksieder Binnentief, sowie der Ems-Jade-Kanal.

Abbildung 7: Einzugsgebiet „Nordsee“ (941)

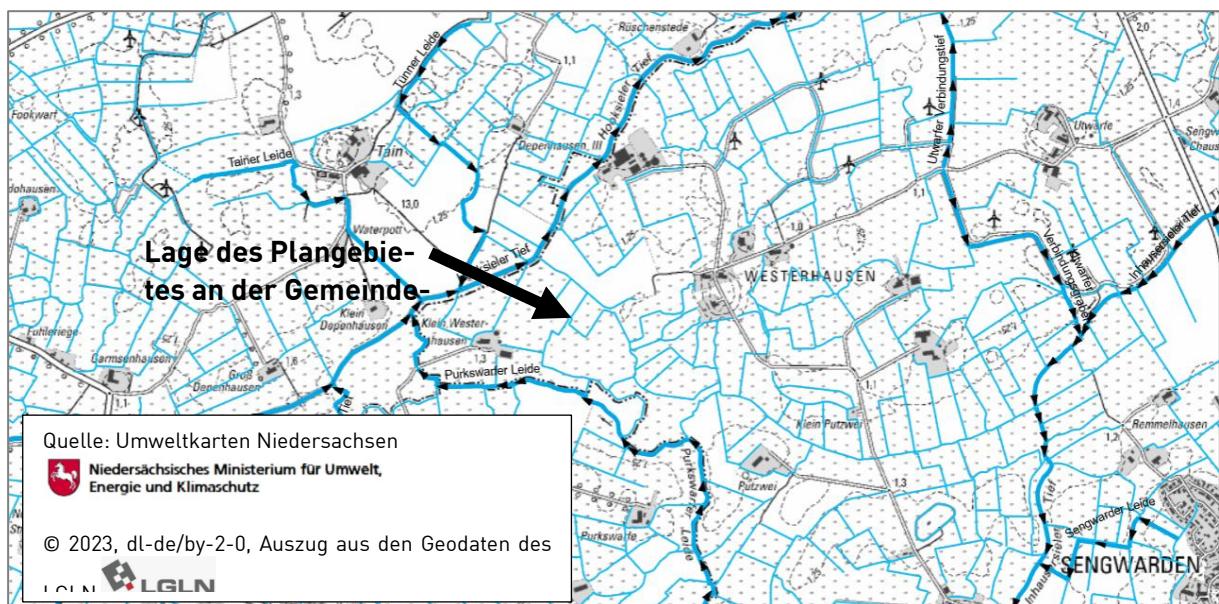


#### Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG

Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG sind im Stadtgebiet der Stadt Wilhelmshaven nicht festgesetzt. Annähernd das gesamte Stadtgebiet wird über Sielbauwerke gesteuert entwässert.

Das Plangebiet wird über Gräben und Vorfluter entwässert.

Abbildung 8: Gewässernetz im Plangebiet



## D. Schutz vor Meeresüberflutungen

### Binnenseitige Flächen

Binnenseitige Flächen zur Verstärkung von Hochwasserschutzanlagen werden durch die Verbotssnorm des § 16 NDG beschrieben (§ 16 Abs. 1 NDG „Anlagen jeder Art dürfen in einer Entfernung bis zu 50 m von der landseitigen Grenze des Deiches nicht errichtet oder wesentlich geändert werden“). Die landseitige Grenze des Deiches ergibt sich aus der Festsetzung im Deichbuch. Der Verlauf des gewidmeten Hauptdeiches ist in den Niedersächsischen Umweltkarten (umweltkarten-niedersachsen.de) dargestellt.

## E. Schutz des Plangebietes vor Hochwasser

Der Hochwasserschutz im Geltungsbereich der 98. vereinfachten Flächennutzungsplanänderung ist nicht betroffen.

Die Hinweiskarten des Geoportal.de zeigen, dass das Plangebiet von Starkregenereignissen betroffen sein wird. Die Fläche entwässert über die Gräben, Purkswarfer Leide und das Hooksieder Binnentief (s. obige Abbildung).

### **2.4.3. FLÄCHENNUTZUNGSPLAN**

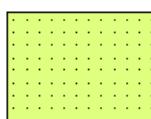
Im Flächennutzungsplan der Stadt Wilhelmshaven ist das geplante „Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land“ aktuell als „Sonderbaufläche Windenergie“ dargestellt.

**Abbildung 9: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Wilhelmshaven**

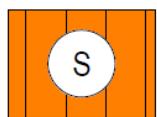


### Legende:

12. Flächen für die Landwirtschaft und Wald  
(§ 5 Abs.2 Nr.9 und Abs.4, § 9 Abs.1 Nr.18 und Abs.6, § 191 und § 201 BauGB)



- 12.1. Flächen für die Landwirtschaft



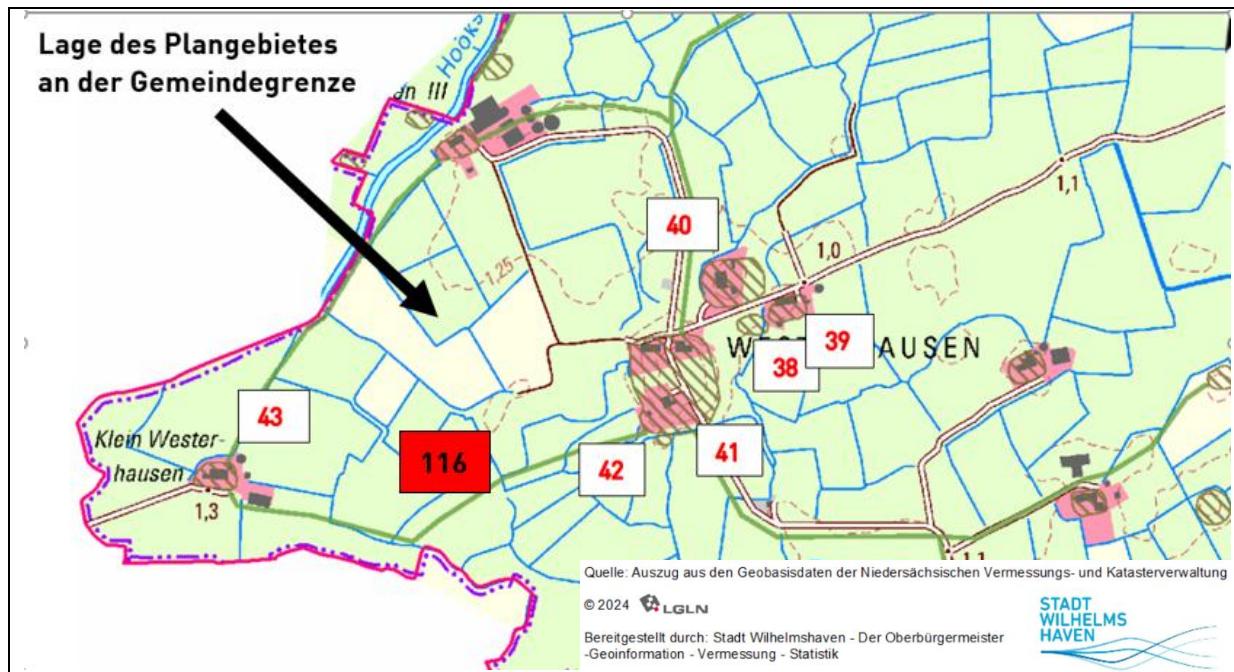
1.4. Sonderbauflächen  
(§ 1 Abs.1 Nr.4 BauNVO)

Quelle: Auszug aus dem Flächennutzungsplan der Stadt Wilhelmshaven i.d.F.d. Neubekanntmachung vom 26.09.2025

#### 2.4.4. NIEDERSÄCHSISCHES DENKMALSCHUTZGESETZ

In den Wohnlagen Westerhausen und Klein Westerhausen sind laut Daten der Stadt Wilhelmshaven archäologische Denkmale verzeichnet, insbesondere Wurten und Deichzüge, (siehe folgende Abbildung).

Abbildung 10: Archäologische Denkmale in der kreisfreien Stadt Wilhelmshaven (Ausschnitt)



Der Deich Fst Nr. 116 liegt teilweise innerhalb des Geltungsbereichs, die nachfolgenden angrenzenden Wurten liegen nicht mehr im Geltungsbereich der 98. vereinfachten Ä. FNP.

Die Wurt Fst. Nr. 40 bildet zusammen mit den benachbarten Wurten Fst. Nr. 38, 39, 41, 42 den Wohnplatz Westerhausen. Die Dorfwurt wurde nach Ausweis der Keramikfunde im 1. Jh. N. Chr. angelegt und nach einem Siedlungsabbruch im 2. Jh. vom 9. -14. Jh. wieder besiedelt.

Name: Deich (Fst Nr. 116), teilweise innerhalb des Geltungsbereichs der 98. vereinfachten Ä. FNP

**Lage:** Von der Wurt Westerhausen (vgl. Fst Nr. 41) in einem Bogen nach SW über Klein Westerhausen (vgl. Fst Nr. 43) und von dort nach NO über Quartier (vgl. Fst Nr. 43) führend. Ca. 450 m östlich von Quartier Anschluss an den mutmaßlichen Deichzug Fst Nr. 114 führend, südöstlich des Hooksier Tiefs.

**Beschreibung:** Deich? Lt. Eindurch in Kartenwerk Niedersächsische Küste, Historische Karte 1:50.000 (Homeier 1982) Deich. Länge 2,3 km. Im angegebenen Deichverlauf **sind keine Deichreste erhalten**. Eine Geländestufe südwestliche von Westerhausen von ca. 0,7 m Höhe ist als natürliches Hochufer eines ehemals hier verlaufenden Gewässers zu deuten. In der mutmaßlichen Deichlage liegen mehrere Wurten (s. u.).

**Nutzung:** Wiese.

Die nachfolgend aufgeführten Wurten liegen außerhalb des Geltungsbereichs der 98. vereinfachten Änderung des FNPs.

Name: Wurt Westerhausen (Fst Nr. 39)

**Lage:** Wohnplatz Westerhausen. Ca. 0,9 km südl. des Hooksier Tiefs, direkt südlich der Westerhauser Straße.

**Beschreibung:** Gehöftwurt Oval. Gr. Länge 55m (NW-SO); gr. Breite 45m; Höhe +2m über umgebenden Gelände

**Historie:** Lt. Urkataster 1851 bebaut.

**Nutzung:** Unbebaut Weideland

**Name: Wurt Westerhausen (Fst Nr. 38)**

**Lage:** Wohnplatz Westerhausen. Ca. 0,9 km südl. des Hooksieder Tiefs, direkt südlich der Westerhauser Straße

**Beschreibung:** Gehöftwurt. Oval Gr. Länge 80m (WSW-ONO).gr. Breite 60m, Höhe über umgebenden Gelände + 0,8m. Im Süden und Westen durch Gräben begrenzt, im Norden von der Westerhauser Straße.

**Historie:** Lt. Urkataster 1851 mit Gehöft bebaut.

**Nutzung:** Mit Gehöft bebaut.

**Name: Wurt Westerhausen (Fst Nr. 39)**

**Lage:** Wohnplatz Westerhausen. Ca. 0,9 km südl. des Hooksieder Tiefs, direkt südlich der Westerhauser Straße.

**Beschreibung:** Gehöftwurt Oval. Gr. Länge 55m (NW-SO); gr. Breite 45m; Höhe +2m über umgebenden Gelände

**Historie:** Lt. Urkataster 1851 bebaut.

**Nutzung:** Unbebaut Weideland

**Name: Wurt Westerhausen (Fst Nr. 40)**

**Lage:** Wohnplatz Westerhausen. Ca. 0,8 km südl. des Hooksieder Tiefs, direkt südlich der Westerhauser Straße.

**Beschreibung:** Dorfwurt. Oval Gr. L. 150m (WSW-ONO); gr. Br. 110m; H +4m NN, Höhe über umgebenden Gelände ca.2,5m. Allseitig von Gräben umgeben. Über der Wurt verläuft in N-S-Richtung eine Grundstücksgrenze, in deren Bereich während des Ersten Weltkrieges ein Schützengraben angelegt worden sein soll. Zwischen dem S-Rand der Wurt und der Westerhauser Straße liegt eine sog. Mirre, eine Vertiefung, aus der das Erdmaterial für den Auftrag der Wurt entnommen wurde.

**Funde:** Beim Neubau des Hofes Gerriets 1981/82 im W-Bereich der Wurt konnten mehrere Siedlungs- und Auftragsschichten, eine Herdstelle sowie zwei beigabenlose Körpergräber festgestellt werden. Die zahlreichen Keramikfunde stammen aus der älteren Römischen Kaiserzeit sowie dem Früh- bis Spätmittelalter.

**Historie:** Lt. Urkataster war 1851 der O-Teil der Wurt mit einem Gehöft bebaut.

**Nutzung:** Der W-Bereich ist seit 1981/82 mit einem Gehöft bebaut, der O-Teil ist Weideland.

**Name: Wurt Westerhausen (Fst Nr. 41)**

**Lage:** Wohnplatz Westerhausen. Ca. 650m südwestlich des Hooksieder Tiefs. Direkt südl. der Westerhauser Straße.

**Beschreibung:** Dorfwurt rundoval. Gr. L. 220m (NNW-SSO); gr. Br. 200m; H + 5,1m über umgebenden Gelände bis ca. 3m. Im W und NO von Gräben begrenzt.

**Funde:** Es wurden mehrere Siedlungshorizonte lokalisiert. Es fanden sich zahlreiche Keramikfragmente und Knochen. Erhalten ist eine kleine Öllampe aus olivbraunem, glasiertem Ton aus dem 16. Jh. - Landesmuseum Oldenburg.

**Historie:** Lt. Urkataster 1851 mit drei Gehöften bebaut, die heute (1996) noch bestehen.

**Nutzung:** Mit drei Gehöften bebaut.

**Name: Wurt (Fst Nr. 42)**

Lage: Wohnplatz Westerhausen. Direkt südlich der großen Dorfwurt Westerhausen.  
 Beschreibung: Gehöftwurt. Oval gr. L. 35m (SW-NO); gr. Br. 25m; H +2,3mNN; Höhe über umgebenden Gelände bis ca. 1,3m. Im W und NO von Gräben begrenzt.  
 Historie: Lt. Urkataster 1851 unbebaut.  
 Nutzung: Unbebaut, Weideland.

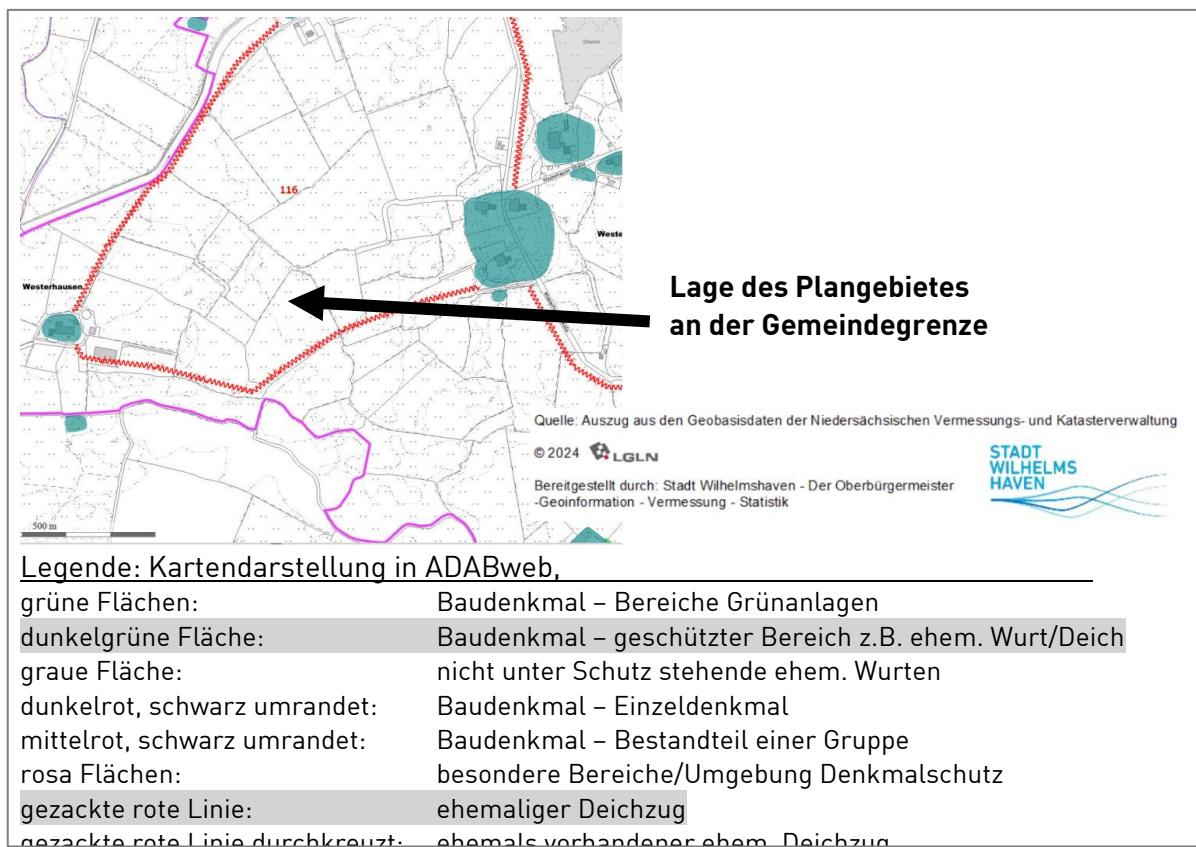
**Name: Wurt (Fst Nr. 43)**

Lage: Wohnplatz Westerhausen. Ca. 220m südöstlich. des Hooksierer Tiefs, ca. 0,9km west-südwestl der Dorfwurt Westerhausen.  
 Beschreibung: Gehöftwurt. Gr. L. 95m (W-O); gr. Br. 70m; H ca. 2,2m NN; H über umgebenen Gelände bis ca. 1,3m. Mit Ausnahme des NO-Bereichs allseitig von Graft begrenzt.  
 Historie: Lt. Urkataster 1851 mit Gehöft bebaut.  
 Nutzung: Mit Gehöft bebaut.

**Informationen des ADABweb**

Im Geltungsbereich der 98. vereinfachten Änderung des Flächennutzungsplans befindet sich ein Abschnitt eines ehemaligen historischen Deichzugs (siehe folgende Abbildung), welcher den Schutzbestimmungen des niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) unterliegt und unten aufgeführt wird.

**Abbildung 11: Archäologische Denkmale – Kartenauszug ADABweb**



## 2.4.5. LANDSCHAFTSRAHMENPLAN / LANDSCHAFTSPLAN

Nach Karte 5a des Zielkonzepts zum Landschaftsrahmenplan (Stadt Wilhelmshaven 2018) wird für das geplante „Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land“ eine umweltverträgliche Nutzung sowie die Sicherung der bestehenden Strukturen angestrebt. Es handelt sich hierbei um ein strukturreiches Grünland-Graben-Areal (G-FG). Die Siedlungsbereiche von Westerhausen und Klein Westerhausen repräsentieren traditionelle Siedlungsstrukturen der Kulturlandschaft (SK).

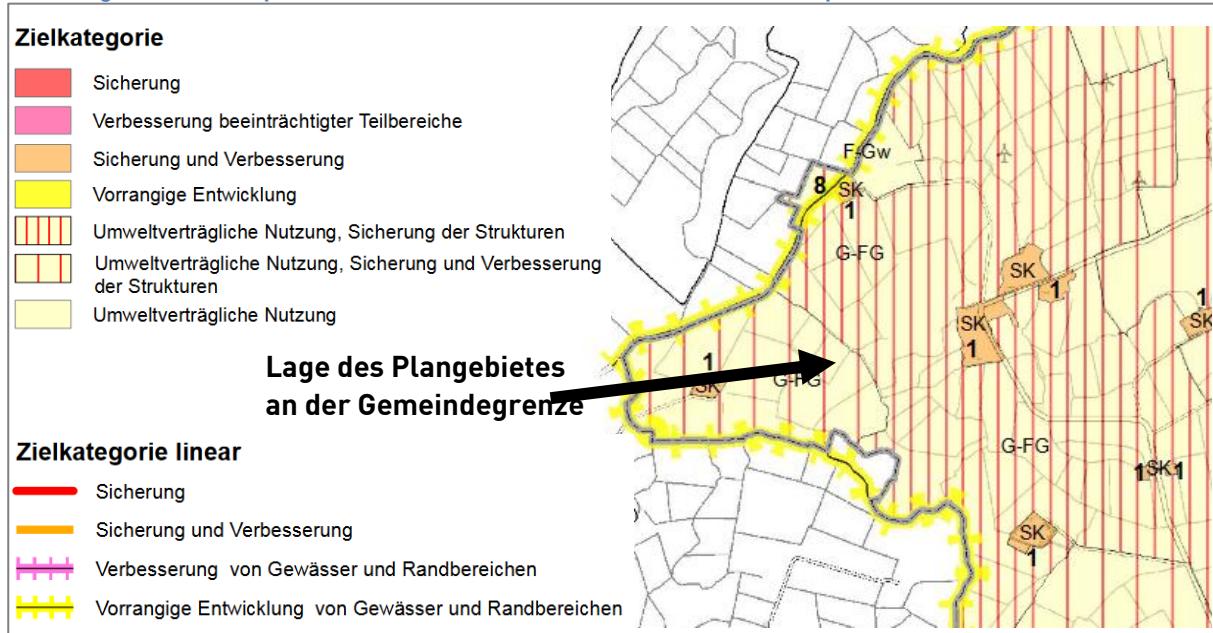
Das Hooksieder Tief und die Purkswarfer Leide einschließlich ihrer Randbereiche sollen vorrangig ökologisch entwickelt werden. Beide Fließgewässer zählen zu den zu entwickelnden naturnahen Gewässerstrukturen im Sinne des Biotopverbundes (vgl. Karte 5b des Landschaftsrahmenplans).

Aus der 95. Änderung des Flächennutzungsplans hat sich bereits ergeben, dass die bisherige landwirtschaftliche Nutzung lediglich insoweit eingeschränkt wird. Sie wird für die Errichtung der Windenergieanlagen Teilflächen für Fundamente, Kranstellflächen und den erforderlichen Wegebau in Anspruch genommen und versiegelt. Bestehende Strukturen, insbesondere Oberflächengewässer, werden nur punktuell beeinträchtigt, etwa wenn im Zuge des Wegebaus Grabenquerungen notwendig sind. Eine Querung des Hooksieder Tiefs sowie der Purkswarfer Leide ist nicht vorgesehen. Bei der Festlegung der späteren Anlagenstandorte werden die Gewässerrandstreifen berücksichtigt.

### **Fazit**

**Für das „Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land“ ergeben sich keine zusätzlichen Konflikte.**

**Abbildung 12: Zielkonzept (Ausschnitt aus Karte 5a des Landschaftsrahmenplanes)**

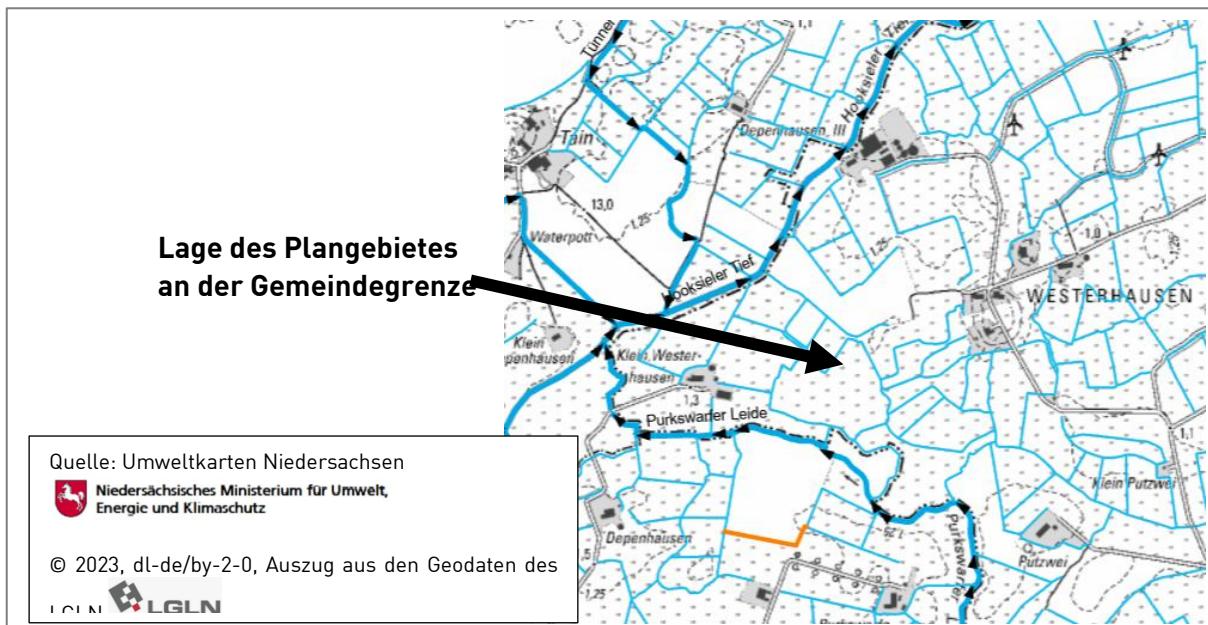


## **2.5. ENTWÄSSERUNG**

Das Plangebiet entwässert über vorhandene Gräben und Vorfluter in die Verordnungsgewässer Purkswarfer Leide (Nr. 100) und Hooksieder Tief (Nr. 7) (siehe nachfolgende Abbildung). Die Räumstreifen von 10 m ab Böschungsoberkante sind nicht betroffen, da die genannten Gewässer in einem Abstand von rund 85 m außerhalb zur Plangebietsgrenze verlaufen. Ein

potenzielles Überstreichen der Gewässer oder ihrer Gewässerrandstreifen durch Rotorblätter kann somit ausgeschlossen werden.

**Abbildung 13: Gewässernetz im Plangebiet**



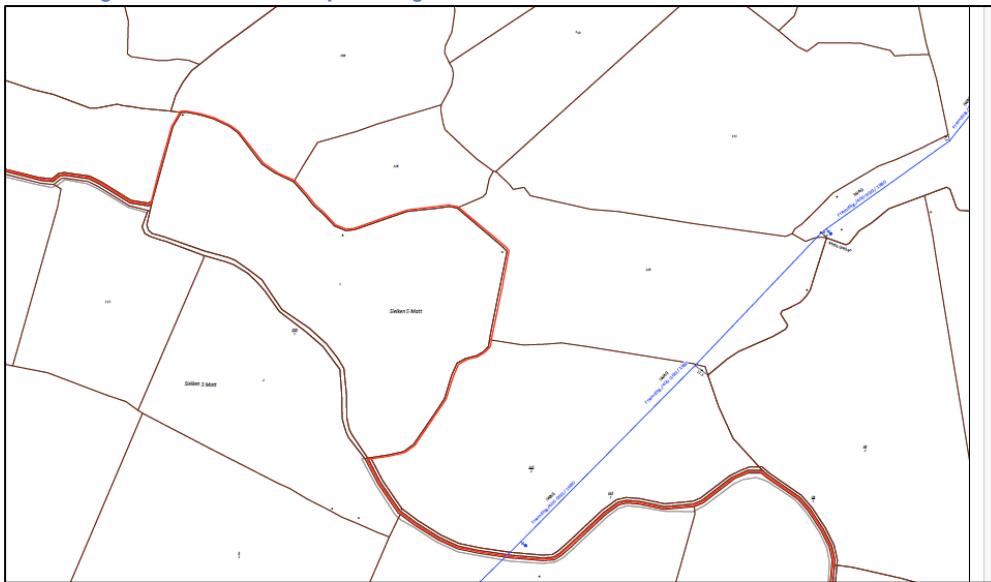
## **2.6. ERSCHLIESUNG DES PLANGEBIETES / VERKEHR**

Die Anbindung des Plangebietes erfolgt aller Voraussicht nach aus östlicher Richtung über die Hooksieler Landstraße und die Westerhauser Straße. Bei Errichtung der WEA sind innerhalb und außerhalb des Plangebietes zusätzliche Wege bzw. Zuwegungen zu den einzelnen WEA erforderlich.

## **2.7. TECHNISCHE INFRASTRUKTUR**

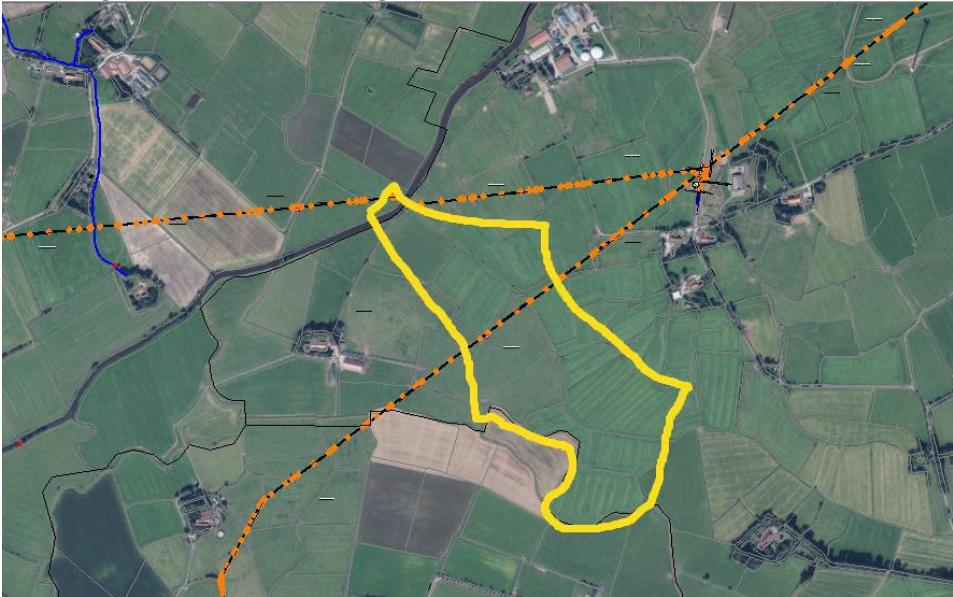
Innerhalb des Plangebietes verlaufen **Versorgungsleitungen der GEW Wilhelmshaven GmbH**. Knapp außerhalb des Plangebietes verläuft eine „**400er GGG-Hauptleitung**“ des OOWV (siehe nachfolgende Abbildung).

Abbildung 14: 400er GGG-Hauptleitung des OOWV (Quelle: OOWV)



Nach Information des LBEG sowie der EWE Netz GmbH verläuft zudem eine **Gashochdruckleitung der EWE Netz GmbH (HD\_PN84)** durch das Plangebiet sowie in unmittelbarer Nähe. Die von der EWE Netz GmbH bereitgestellte Abbildung zur Lage der Gasleitung zeigt das Plangebiet nur schematisch und der dargestellte Geltungsbereich entspricht nicht dem aktuellen Stand.

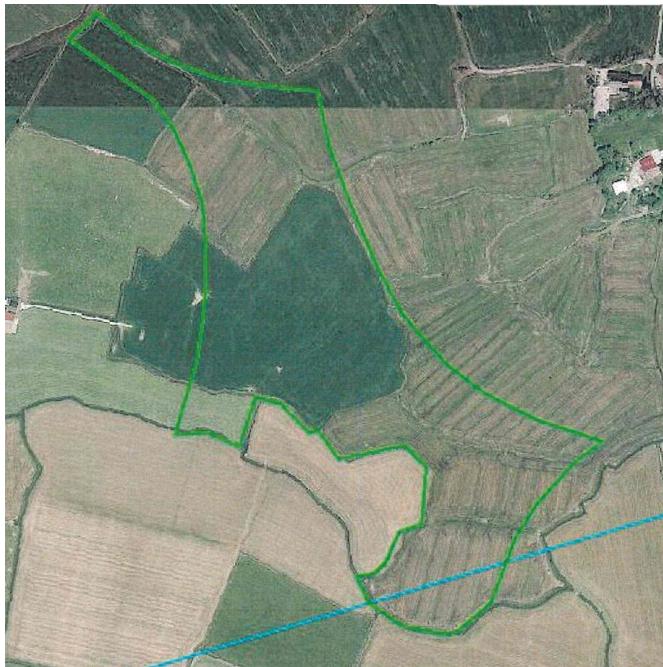
Abbildung 15: Gashochdruckleitung der EWE Netz GmbH (Quelle: EWE Netz GmbH)\*



\*) die gelb dargestellte Grenze der Sonderbaufläche ist nicht aktuell

Nach Information der Müller Engineering im Auftrag der Telefonica Germany GmbH & Co. OHG verläuft eine **Punkt- zu Punkt- Richtfunkverbindung** durch den südlichen Teil des Plangebietes. Die nachfolgende Abbildung gibt den Verlauf vereinfacht wieder.

Abbildung 16: Richtfunktrasse (Quelle: Telefonica Germany GmbH &amp; Co. OHG)\*



\*) die grün eingetragene Grenze der Sonderbaufläche ist nicht aktuell

Konkrete Leitungs- und Trassenverläufe sowie erforderliche Schutzmaßnahmen werden im Rahmen des Genehmigungsverfahrens nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz mit den jeweiligen Anlagenbetreibern abgestimmt. **Anlagenschutzbereiche der zivilen Flugsicherung** sind von der Planung nicht betroffen.

## **2.8. VERTEIDIGUNG UND MILITÄRISCHE FLUGSICHERUNG**

Für drei exemplarische und aktuell geplante Windenergieanlagen des Typs Nordex N163 mit 118 m Nabenhöhe (und 156 Windenergieanlagen als Vorbelastung) wurde bereits ein Signaturtechnisches Gutachten erstellt. Im Ergebnis können die konkret geprüften Windenergieanlagen radartechnisch akzeptiert werden (Signaturtechnisches Gutachten der Airbus Defence and Space GmbH vom 19.12.2024, unveröffentlicht).

Ein Übertrag der Ergebnisse auf andere Windenergieanlagen oder auf andere Standorte ist nur mit Einschränkungen möglich. Bei Änderungen der WEA-Konstruktionen, der Standorte oder bei abweichenden Geländeprofilen verlieren die Ergebnisse ihre Gültigkeit. Insofern ist dann für das nachfolgende Genehmigungsverfahren nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz eine Aktualisierung des Gutachtens erforderlich. Dies steht der generellen Nutzung der geplanten „Sonderbaufläche Windenergie“ / „Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land“ jedoch nicht entgegen.

Ergänzender Hinweis zur Hindernisfreiheit: Aufgrund einer Höhe von mehr als 100 m über Grund ist das Einzelvorhaben von § 14 LuftVG betroffen und bedarf stets einer luftrechtlichen Zustimmung. Die konkreten Planungen sind im Rahmen des Genehmigungsverfahrens der zuständigen Landesluftfahrtbehörde vorzulegen.

Es wird darauf hingewiesen, dass der Anflugbereich des Landeplatzes (Kennung EDWI) im Stadtgebiet liegt; weiterhin befindet sich das Plangebiet zwischen zwei bekannten Marinefunkrassen.

## **2.9. ALTLASTEN UND SONSTIGE BODENBELASTUNGEN**

Im Altlastenverzeichnis der Stadt Wilhelmshaven liegen keine Eintragungen als Altlastenfläche bzw. Altlastenverdachtsfläche für das Plangebiet vor.

## **2.10. KAMPFMITTEL**

Nach Auskunft des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen – Regionaldirektion Hameln/Hannover - (Schreiben vom 24.10.24) liegen nach durchgeföhrter Luftbildauswertung keine Hinweise auf eine Kampfmittelbelastung vor. Gleichwohl können anhand der Luftbilder nur Schäden durch Abwurfkampfmittel überprüft werden. Ein Erfordernis von zusätzlichen Sondierungen vor Baubeginn wird im Genehmigungsverfahren mit der Gefahrenabwehrbehörde abgestimmt.

## **2.11. UMWELTBELANGE**

Die gleichzeitige Darstellung der „Sonderbaufläche Windenergie“ als „Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land“ gemäß § 249c BauGB führt zu keiner Erweiterung oder Intensivierung der mit der Planung verbundenen Umweltauswirkungen. Zusätzliche erhebliche Beeinträchtigungen im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB sind nicht zu erwarten, da die Flächeninanspruchnahme, die Art der Nutzung sowie die damit verbundenen Eingriffe bereits im Rahmen der bisherigen Planung berücksichtigt und bewertet wurden.

## **2.12. KLIMASCHUTZ**

Die gleichzeitige Darstellung der „Sonderbaufläche Windenergie“ als „Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land“ gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 5 WindBG steht im Einklang mit den Zielen des Klimaschutzes nach § 1 Abs. 5 Satz 2 BauGB. Durch die Festsetzung wird die Errichtung von Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien unterstützt und damit ein Beitrag zur Reduzierung von Treibhausgasemissionen sowie zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele geleistet.

Zusätzliche nachteilige Auswirkungen auf das lokale oder regionale Klima sind nicht zu erwarten, da die Flächenkulisse und die Art der Nutzung bereits Gegenstand der bisherigen Planung waren. Vielmehr ist von einer positiven klimarelevanten Gesamtwirkung auszugehen, die im Sinne des § 1a Abs. 5 BauGB zur Förderung des Klimaschutzes beiträgt.

## **2.13. BELANGE DES BODENSCHUTZES UND UMWIDMUNGSSPERRKLAUSEL**

Die Belange des Bodenschutzes gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchst. a BauGB werden durch die geplante Darstellung des „Beschleunigungsgebiets für Windenergie an Land“ gewahrt. Die Inanspruchnahme von Flächen beschränkt sich auf die für die Errichtung und den Betrieb der Anlagen technisch erforderlichen Teilbereiche (Fundamente, Kranstellflächen und Wegeverbindungen). Eine darüberhinausgehende Versiegelung oder Beeinträchtigung des Bodens ist nicht vorgesehen. Die verbleibenden Flächen können weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden, wodurch die Bodenfunktionen weitgehend erhalten bleiben.

Im Hinblick auf die **Umwidmungssperrklausel** gemäß § 2 Abs. 2 WindBG bestehen keine Bedenken. Das Plangebiet ist bereits im Rahmen der 95. Änderung des Flächennutzungsplans als „Sonderbaufläche Windenergie“ dargestellt worden. Mit der 98. Änderung sind keine zusätzlichen oder neuen Nutzungen verbunden.

## **2.14. LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

Mit der Realisierung der vorliegenden Planung innerhalb des „Beschleunigungsgebiets für Windenergie an Land“ sind keine zusätzlichen oder neuen Nutzungen verbunden, die zu einem weiteren Verlust landwirtschaftlicher Nutzflächen führen. Die zulässigen Nutzungen entsprechen den bereits mit der 95. Änderung des Flächennutzungsplans dargestellten Festlegungen.

### **3. INHALT DER 98. ÄNDERUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPRENS**

#### **3.1. ZEICHNERISCHE DARSTELLUNG – BESCHLEUNIGUNGSGEBIET FÜR WIND-ENERGIE AN LAND**

Mit der vorliegenden 98. vereinfachten Änderung des Flächennutzungsplans soll die bestehende „Sonderbaufläche Windenergie“ (§ 5 Abs. 2 Nr. 2b BauGB) gleichzeitig als „Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land“ dargestellt werden und somit den im BauGB formulierten Vorschriften gemäß § 245f Absatz 3 entsprechen.

Das geplante Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land weist eine Flächengröße von ca. 10,4 ha auf. Der konkrete Flächenzuschnitt ist der anhängenden Planzeichnung zu entnehmen.

#### **3.2. TEXTLICHE DARSTELLUNG – MINDERUNGSMASSNAHMEN**

Mit der Darstellung der textlichen Minderungsmaßnahmen werden die Vorschriften des BauGB nach § 245f Absatz 3 in Verbindung mit der Anlage 3 (zu § 249c Abs. 3 BauGB) umgesetzt. Für den Geltungsbereich der 98. Änderung des Flächennutzungsplans werden folgende Minderungsmassnahmen textlich dargestellt:

**Minderungsmaßnahmen** (gem. Anlage 3 zu § 249c Abs. 3 BauGB):

- Durchführung von baubedingter Minderungsmaßnahme durch eine ökologische Baubegleitung für geschützte Arten (Pflanzen und Biotoptypen, Brutvögel, Fledermäuse)
- Durchführung anlagebedingter Minderungsmaßnahmen für das Schutzgut Wasser.
- Durchführung betriebsbedingter Minderungsmaßnahmen zum Schutz kollisionsgefährdeter Arten (Brutvögel, Fledermäuse).

## **4. KENNZEICHNUNGEN, NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE**

### **4.1. KENNZEICHNUNGEN (§ 5 ABS. 3 BAUGB)**

Kennzeichnungen sollen auf mögliche Gefahren oder Erschwerungen einer baulichen oder sonstigen Nutzung der Grundstücke, insbesondere im Hinblick auf die Baugrundverhältnisse im Plangebiet, hinweisen.

#### Flächen mit Vorkehrungen oder Maßnahmen gegen Naturgewalten

Hinweise auf solche Flächen bzw. ein Erfordernis von Maßnahmen gegen Naturgewalten liegen nicht vor. Keine Darstellung in der Planzeichnung.

#### Flächen oberhalb von Bergbau

Hinweise auf Flächen, unter denen der Bergbau umgeht, liegen nicht vor. Keine Darstellung in der Planzeichnung.

#### Flächen für den Abbau von Mineralien

Hinweise auf solche Flächen liegen nicht vor. Keine Darstellung in der Planzeichnung.

#### Flächen mit erheblich belasteten Böden

Hinweise auf solche Flächen (Altlasten, Schwermetalle) liegen nicht vor. Keine Darstellung in der Planzeichnung.

### **4.2. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN (§ 5 ABS. 4 + 4A BAUGB)**

Nachrichtliche Übernahmen sind als Hinweise zu verstehen, dass die Nutzung der Flächen durch überlagernde fachrechtliche normative Festsetzungen beschränkt sein kann. Folgende Belange werden nachrichtlich übernommen:

#### 01. Denkmäler nach Landesrecht

Innerhalb des Plangebiets befindet sich ein Abschnitt eines denkmalrechtlich geschützten, ehemaligen Deichzugs.

### **4.3. HINWEISE (MIT BODENRECHTLICHER RELEVANZ)**

#### 01. Naturschutz

Innerhalb des Plangebiets befindet sich ein linearer, besonders geschützter Biotoptyp nach § 30 BNatSchG. Nördlich und östlich des Plangebiets liegen weitere besonders geschützte Biotoptypen vor.

## **5. BELANG VON NATUR UND LANDSCHAFT / UMWELTPRÜFUNG**

Als Ergebnis der „Potenzialflächenstudie für Windparks - Aktualisierung der Fortschreibung“ - (Stadt Wilhelmshaven 2014) wurde festgestellt, dass keine Potenzialfläche uneingeschränkt für die Ausweisung als zusätzliche Sonderbaufläche für Windenergie geeignet ist. Eine Nutzung ist jedoch möglich, wenn negative Auswirkungen durch entsprechende (Kompensations-)Maßnahmen ausgeglichen werden (vgl. Stadt Wilhelmshaven 2014).

Für einige der dort vorkommenden Vogelarten besteht nach derzeitigem Kenntnisstand eine Störungsempfindlichkeit gegenüber WEA. Aus dem Vorkommen störungsempfindlicher Arten wird sich bei Realisierung der Planung ein Kompensationserfordernis ergeben. Die Beeinträchtigungen sind jedoch ausgleichbar.

Das geplante „Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land“ und nördlich angrenzende Bereiche sind nach Daten der Fachbehörde für Naturschutz als Brutvogellebensraum mit lokaler Bedeutung einzustufen.

→ (Abruf des Kartenservers des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz, <https://www.umweltkarten-niedersachsen.de>).

Nach Auswertung des vorliegenden Avifaunistischen Gutachtens 2023/2024 (Sinning 2024) kam der Kiebitz (als windenergieempfindliche Brutvogelart) in hoher Zahl im großzügig bemessenen Untersuchungsgebiet vor. Allerdings liegen keine Hinweise auf eine landesweite Bedeutung innerhalb des konkret geplanten Beschleunigungsgebietes einschließlich des artspezifischen Meideabstands vor. Störungen, die sich ggf. auf den Erhaltungszustand der lokalen Kiebitzpopulation auswirken, sind nach heutiger Datenlage auszuschließen. Der Kiebitz zeigt nur eine geringe Meidung von ca. 100 m um Windenergieanlagen.

Nach Abruf des o.g. Kartenservers des Niedersächsischen Ministeriums liegen für das geplante Beschleunigungsgebiet keine Hinweise auf eine besondere bzw. mindestens landesweite Bedeutung für Rastvögel vor. Aus den Daten des o.g. Gutachtens lässt sich keine landesweite Bedeutung für die windenergieempfindlichen Rastvogelarten im konkret geplanten Beschleunigungsgebiet einschließlich der artspezifischen Meideabstände ableiten. Störungen, die sich ggf. auf den Erhaltungszustand der lokalen Population auswirken, sind nach heutiger Datenlage auszuschließen.

Hinweise auf eine mindestens landesweite Bedeutung des geplanten Beschleunigungsgebietes für Fledermäuse liegen nicht vor; im Radius von ca. 200 m befinden sich keine Hinweise auf Quartiere.

## **Fazit**

Auf der Basis der Ausführungen des Umweltberichtes und der Begründung zur inzwischen - seit dem 26.09.2025 rechtswirksamen- 95. Änderung des Flächennutzungsplans hat die Stadt Wilhelmshaven die zu erwartenden Umweltfolgen geprüft, mit dem Ergebnis, dass das Vorhaben als zulässig angesehen wird. Die gleichzeitige Darstellung als „Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land“ führt zu keinen weiteren Beeinträchtigungen, da die Flächeninanspruchnahme, die Art der Nutzung sowie die damit verbundenen Eingriffe bereits im Rahmen der bisherigen Planung berücksichtigt und bewertet wurden. Ausschlussstatbestände nach § 249c Abs. 2 BauGB ergeben sich nicht.

### **5.1. MINDERUNGSMASSNAHMEN**

Gemäß Anlage 3 zu § 249c Absatz 3 BauGB, bestimmt die Gemeinde für das jeweilige Beschleunigungsgebiet und unter Berücksichtigung der dort zu erwartenden Umweltauswirkungen **Regeln für Minderungsmaßnahmen**. Lt. Ausschussbegründung in BT-Drucksache 21/797 sind Regeln für Minderungsmaßnahmen in den vorbereitenden Bauleitplänen auf der Zulassungsebene zu beachten.

Die Gemeinde bestimmt für das Beschleunigungsgebiet, welche Arten von Minderungsmaßnahmen regelmäßig oder anlassbezogen durchzuführen oder prüfen sind. Nach weiteren Ausführungen in Anlage 3 (zu § 249c Abs. 3 Satz 3 BauGB) ist die Anwendung besagter Anlage 3 für die Gemeinde jedoch nicht verbindlich; sie kann auch abweichende Konzepte anwenden. Die Begründung des Umweltausschusses zum Gesetzentwurf (siehe Drucksache 21/797, Seite 56) verdeutlicht, dass die Anlage 3 eine Hilfestellung bieten soll und für die Gemeinden nicht verbindlich ist. Die Gemeinden können demnach abweichende Konzepte anwenden und es steht in ihrem Ermessen, dabei auch auf Leitfäden des Bundes und der Länder zurückzugreifen. Ein Leitfaden liegt bisher nicht vor.

Im nachfolgenden Zulassungsverfahren werden aus den (flächenbezogenen) Regeln für Minderungsmaßnahmen die (projektbezogenen) Minderungsmaßnahmen entwickelt und sodann von der Genehmigungsbehörde gegenüber dem Vorhabenträger angeordnet. Im Zulassungsverfahren erfolgt die Prüfung, welche konkreten Minderungsmaßnahmen aus den Regeln für Minderungsmaßnahmen nach Maßgabe des § 6b WindBG für das jeweilige Vorhaben zu entwickeln sind.

Nach § 249c Abs. 3 BauGB sind Regeln für Minderungsmaßnahmen lediglich erforderlich, um folgende Umweltauswirkungen zu vermeiden bzw. erheblich zu verringern:

1. Auswirkungen auf die Erhaltungsziele nach § 7 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG,
2. Auswirkungen auf europäische Vogelarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 12 BNatSchG, Arten nach Anhang IV der FFH-RL 92/43/EWG und

3. Auswirkungen auf die Bewirtschaftungsziele nach § 27 WHG.

Nach vorliegenden Daten und Informationen sind Minderungsmaßnahmen zu Punkt 1 nicht erforderlich; Regeln für Minderungsmaßnahmen nach obigen Punkten 2 und 3 werden nachfolgend tabellarisch dargestellt. Aufgrund bisher mangelnder Leitfäden orientieren sich Inhalte und Gliederung an Punkt II.1 der o.g. Anlage 3.

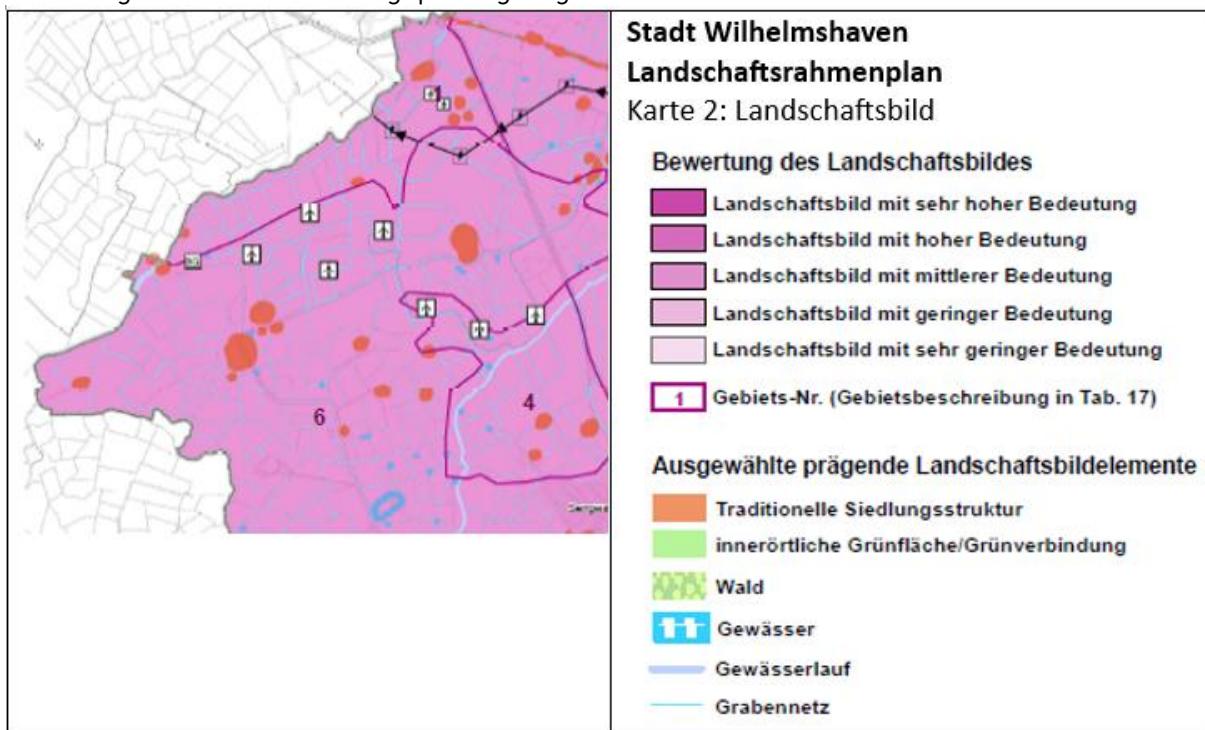
Gliederung nach II.1	Wirksame Minderungsmaßnahmen	betreffendes Schutzgut bzw. Artengruppe
<b>a) baubedingte Minderungsmaßnahmen</b>		
aa)	Ökologische Baubegleitung	Pflanzen und Biotope, Brutvögel, Amphibien
bb)	Schutzzäune für Amphibien und Reptilien	nicht erforderlich
cc)	Schutzmaßnahmen in Anlehnung an vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen zur dauerhaften Sicherung der ökologischen Funktion (CEF-Maßnahmen) wie Fledermauskästen	nicht erforderlich
<b>b) anlagebedingte Minderungsmaßnahmen</b>		
	Anlagebedingte Minderungsmaßnahmen	Wasser
<b>c) betriebsbedingte Minderungsmaßnahmen</b>		
aa)	Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 des BNatSchG für kollisionsgefährdete Brutvogelarten als Einzelbrutpaare	Brutvögel
bb)	Schutzmaßnahmen nach Anlage 1 Abschnitt 2 des BNatSchG für kollisionsgefährdete Brutvogelarten in Kolonien, Schlafplatzgemeinschaften oder sonstigen Ansammlungen	nicht erforderlich

Gliederung nach II.1	Wirksame Minderungsmaßnahmen	betreffendes Schutzgut bzw. Artengruppe
	Schutzmaßnahmen für kollisionsgefährdete Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie	Fledermäuse

Hinweise auf das Erfordernis weiterer Minderungsmaßnahmen im Sinne Punkt II. 1 der Anlage 3 liegen nicht vor.

## 5.2. LANDSCHAFTSBILD

Wie schon in der „Potenzialflächenstudie für Windparks - Aktualisierung der Fortschreibung“ erläutert, liegt die Flächen in einem Bereich mit großer **Bedeutung für das Landschaftsbild**. Die Karte 2 (siehe unten) zeigt einen Überblick über die Wertigkeit und die überlagernden Beeinträchtigungen in einem Betrachtungsraum von ca. 3.000 m um das Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land herum. Demnach wird dem Landschaftsbild in diesem Raum zum allergrößten Teil eine mittlere Bedeutung zugesprochen; nordwestlich liegt ein Bereich mit hoher Bedeutung. Eine deutliche Vorbelastung stellen die aktuell vorhandenen Bestandsanlagen im Betrachtungsraum dar. Diese Bewertung basiert auf den Landschaftsrahmenplänen (LRP) der Stadt Wilhelmshaven (2018) sowie des Landkreis Friesland (2017); die „große“ Bedeutung ist insofern nicht nachvollziehbar. Das Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land löst kein weiteres Kompensationserfordernis aus, das nicht bereits im Rahmen der 95. Änderung des Flächennutzungsplans geregelt werden konnte.



### **5.3. ARTENSCHUTZ**

Das Eintreten **artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände** wurde bereits im Rahmen der 95. Änderung des Flächennutzungsplans behandelt. Im dem Umweltbericht der 95. Änderung des Flächennutzungsplans wurde darauf hingewiesen, dass ein Lebensraumverlust aufgrund von Vertreibungswirkungen auf z. B. Kiebitz, Uferschnepfe und Rotschenkel nicht ausgeschlossen werden kann (Stadt Wilhelmshaven 2014). Das Eintreten des artenschutzrechtlichen Störungsverbots (durch Vertreibungswirkungen) tritt jedoch nur dann ein, wenn der Erhaltungszustand der lokalen Population gefährdet wäre; hiervon ist vorliegend nicht auszugehen. Mit Vorliegen des neuen § 45b BNatSchG haben gesetzliche Vorgaben zur Beurteilung des artenschutzrechtlichen Tötungsverbots für Brutvögel (betriebsbedingt) Eingang gefunden. Basierend auf der vorhandenen Datenlage liegen insgesamt keine Hinweise vor, die einer Windenergienutzung der Sonderbaufläche bzw. dem „Beschleunigungsgebiet für Windenergie an Land“ entgegenstehen. Gleiches gilt für das betriebsbedingte Tötungsrisiko für einige Fledermausarten. Durch sachgerechte Abschaltzeiten wird ein unzulässig erhöhtes Kollisionsrisiko vermieden.

Innerhalb des Plangebietes befindet sich nach aktueller Kartierung ein linearer, besonders geschützter Biotoptyp. Bei der konkreten Standortwahl für die WEA und die zusätzlich erforderlichen Flächenversiegelungen sollen hochwertige geschützte Biotoptypen möglichst nicht überplant werden. Vorrangig sollen Flächen überplant werden, die den weniger empfindlichen Biotoptypen zuzuordnen sind, d. h. weitgehend auf Ackerflächen bzw. Intensivgrünland. Mit der vorliegenden 98. Änderung des Flächennutzungsplans werden geeignete Minderungsmaßnahmen wie z. B. „eine Umweltbaubegleitungen zum Schutz gefährdeter und/oder geschützter Pflanzenarten bzw. Biotoptypen“ festgelegt.

## 6. FLÄCHENBILANZIERUNG

<b>Art der baulichen Nutzung</b>	<b>Flächengröße</b>	<b>Anteil an Gesamtfläche in %</b>
Beschleunigungsgebiet für Wind-energie an Land	ca. 10,4 ha / ca. 10.400 m <sup>2</sup>	100 %
Zum Vergleich: Stadtgebiet Wilhelmshaven	ca. 10.705 ha (Stand April 2016)	

## 7. WESENTLICHE GUTACHTEN BZW. DATENGRUNDLAGEN

Die vorliegende 98. vereinfachten Änderung des Flächennutzungsplans wurde auf der Grundlage der 95. Änderung des Flächennutzungsplans erstellt, zu der folgende relevante Gutachten vorlagen:

- Potenzialflächenstudie für Windparks – Aktualisierung der Fortschreibung, Stand: Mai 2014 (Stadt Wilhelmshaven 2014)
- Avifaunistisches Gutachten 2023/2024 zur 98. vereinfachten Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Wilhelmshaven Bürgerwindpark Klein Westerhausen, Stand: 25. September 2024 (Sinning 2024)
- Fledermaus-Expertise basierend auf vorhandenen Daten (pgg 2024a)
- Kartierung der Biotoptypen im Plangebiet (siehe anhängende Karte 1)
- Schalltechnische Verträglichkeitsuntersuchung (Müller-BBM 2024a)
- Schattenwurfprognose für den Neubau und Betrieb von 3 Windenergieanlagen (Müller-BBM 2024b)

## 8. VERFAHRENSVERMERKE

### 8.1. RECHTSGRUNDLAGEN

Dem Bebauungsplan liegen zugrunde:

- BauGB (Baugesetzbuch),  
 BauNVO (Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke:  
 Baunutzungsverordnung),  
 BBodSchG (Bundesbodenschutzgesetz)  
 PlanzV (Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die  
 Darstellung des Planinhaltes: Planzeichenverordnung),  
 NBauO (Niedersächsische Bauordnung),  
 NNatG (Niedersächsisches Naturschutzgesetz),  
 BNatSchG (Bundesnaturschutzgesetz),  
 NKomVG (Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz).

## 8.2. VERFAHRENSÜBERSICHT

Verfahrensschritt	Datum	Beteiligte / Ausführende
<b>Aufstellungsbeschluss</b>		Rat der Stadt Wilhelmshaven
<b>Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit – Bürgerver- sammlung gem. § 3 (1) BauGB</b>	Entfällt	Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
<b>Frühzeitige Beteiligung der Behörden und Träger öffentli- cher Belange</b> gem. § 4 (1) BauGB	Entfällt	Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
<b>Beteiligung Behörden und Träger öffentlicher Belange</b> gem. § 4 (2) BauGB		Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
<b>Entwurfs- und Veröffentli- chungsbeschluss</b> gem. § 3 (2) BauGB		Verwaltungsausschuss der Stadt Wilhelmshaven
<b>Öffentliche Bekanntmachung</b> <b>Amtsblatt</b>		Oberbürgermeister
<b>Zeitraum der förmlichen Öf- fentlichkeitsbeteiligung</b> gem. § 3 (2) BauGB		Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung
<b>Beschluss über die Stellung- nahmen und Feststellungsbe- schluss</b>		Rat der Stadt Wilhelmshaven
<b>Genehmigung FNP</b>		Amt für regionale Landesent- wicklung Weser-Ems (ARL)
<b>Veröffentlichung</b>		Oberbürgermeister
<b>Wirksamkeit der 98. verein- fachten Ä. FNP</b>		Veröffentlichung im Amts- blatt/in der Wilhelmshavener Zeitung

## 8.3. BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB entfällt, weil die Flächennut- zungsplanänderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt wird.

## 8.4. BETEILIGUNG DER BEHÖRDEN

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB entfällt, weil die Flächennutzungsplanänderung im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB aufgestellt wird.

## 9. UNTERSCHRIFTEN / VERFASSER

Wilhelmshaven, den \_\_\_\_\_

Fachbereich Stadtplanung und Stadterneuerung

Im Auftrage

---

Amerkamp  
Städt. Baudirektor

Dirks  
Dipl.-Ing. Stadtplanerin

Baudezernat

---

Marušić  
Stadtbaurat

STADT WILHELMSHAVEN

---

Feist  
Oberbürgermeister